

her unstreitig an D. weiterübertragen. Wäre die Übersetzung rechtzeitig herausgekommen, so hätte das Übersetzungsrecht des ungarischen Erwerbers fünf Jahre nach dieser Herausgabe geendigt. Der Schutz hätte also im ganzen höchstens acht Jahre dauern können.

Inzwischen aber löste sich Österreich-Ungarn auf und Ungarn trat 1922, Rumänien 1927 der VU. bei, also bevor die Parteien den Vertrag vom Herbst 1927 geschlossen haben, um den es sich in dem Prozeß handelt.

Da nun der Schutz für den Roman St. in Deutschland noch nicht abgelaufen war, so kam das den neu der VU. beitretenden Staaten zugute. »Diesen Übersetzungsschutz erhielt grundsätzlich der Urheber. Und wenn dieser die Befugnis zur Übersetzung durch Rechtsgeschäft an einen andern veräußert hatte, so fragt sich, was durch solche Veräußerung an den Erwerber übergegangen war.« Die Beklagte macht geltend, das Übersetzungsrecht für Ungarn sei bereits vor Abschluß des Vertrages vom Herbst 1927 erloschen gewesen, sodaß der Verlag G. und D. kein Recht mehr hatten. Das RG. prüft, ob diese Auffassung zutrifft, und sagt u. a.: »Übersetzungen, die vor dem Beitritt eines Landes zum Berner Verband erlaubterweise in einem Verbandsland erschienen sind, dürfen zwar vom Übersetzer auch während der Fortdauer des Urheberrechts weiter vervielfältigt und verbreitet werden. (RGZ. 102, 134/137 f.; 111, 14/16.) Das beruht jedoch auf einer innerdeutschen Vorschrift (B.D. v. 12. 7. 1910, RGBl. 989, Nr. 3) und gilt nur für Deutschland; allgemeiner Satz des zwischenstaatlichen Rechtes ist es nicht (RevBl. Art. 18 Abs. 3 S. 2). Wie dergleichen Fälle in den Gebieten geregelt sind, die 1912 Ungarn angehörten, jetzt zum Teil Rumänien angehören, haben die Parteien bislang unerörtert gelassen. Es bedarf jedoch der Prüfung. Denn von Amts wegen zu beachten ist das geltende Deutsche Recht einschließlich der Sätze des zwischenstaatlichen Privatrechts...« »Auf dieser rechtlichen Grundlage wäre zu ermitteln gewesen: 1. ob der Verlag D. aus dem Vertrage mit der Beklagten (1912) ein Übersetzungsrecht an dem Roman im damaligen Ungarn erlangt hatte. 2. Bejahendenfalls, ob a) dieses Übersetzungsrecht im Herbst 1927 noch bestand und b) sofern es vorher erloschen war, ob nach den dortigen ungarischen oder rumänischen Übergangsvorschriften zur RevBl. der Verlag D. wenigstens berechtigt war, die Übersetzung noch im Herbst 1927 zu verbreiten.« Die Auserachtlassung des zwischenstaatlichen Rechtes veranlaßte das RG. zur Aufhebung des angegriffenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG. Man erkennt aus diesen Darlegungen, wie verwickelt die Verhältnisse in solchen Fällen sind und auf wie vieles der Verlag dabei achten muß.

Neben einigen anderen Gesichtspunkten, die in dem Urteil erörtert werden, ist noch einer, der besonderes Interesse verdient, nämlich die Frage, ob die Klägerin nicht arglistig gehandelt hat, da sie von dem Vorhandensein einer ungarischen Übersetzung des Romans wußte, als sie bei der Beklagten um die Überlassung des Übersetzungsrechts einkam! Denn gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt es, wie auch das OLG. hervorhebt, »wenn eine Partei beim Vertragschluß Umstände, von denen sie wußte oder sich sagen mußte, sie seien für den Willensentschluß des anderen Teils von wesentlicher Bedeutung, vorsätzlich oder fahrlässig verschweigt oder darüber unrichtige Angaben macht«. Jedoch besteht »keine allgemeine Rechtspflicht, den Gegner bei Vertragsverhandlungen über solche Umstände aufzuklären, die ihn möglicherweise vom Vertragschluß abhalten könnten, zumal wenn solche Umstände dem Geschäftskreise angehören, dessen genaue Kenntnis dem andern Teil ohnedies zuzutrauen ist«. Nun hatte im vorliegenden Fall die Klägerin, die eine ungarische Übersetzung des freilich unter anderem Titel erschienenen Romans St. sich in 100 Exemplaren beschafft hatte, bei der Beklagten angefragt, ob die Übersetzungsrechte ins Ungarische und Rumänische noch frei seien, und die ganz bestimmte Antwort erhalten, daß dies der Fall sei; deshalb sagt das RG. abschließend: »Wenn das Berufungsgericht (wie der

Zusammenhang seiner Ausführungen ergibt) gegenüber den bestimmten und nachdrücklichen Angaben der Beklagten vom 26. September 1927 die Klägerin zu keiner weiteren Zwischenfrage und Mitteilung für verpflichtet erachtet, so liegt darin kein Verstoß gegen Rechtsgrundsätze. Die Klägerin durfte angesichts der klaren Versicherung der Beklagten, daß 'das ungarische... Übersetzungsrecht noch frei und ihr Eigentum' sei, damit rechnen, eine etwa schon im Verkehr befindliche ungarische Übersetzung ermangle der genügenden Rechtsgrundlage. Daß sie auf die vorliegende Übersetzung besonders hinwies, war nicht erforderlich, die Unterlassung des Hinweises keine Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr und somit kein Verstoß bei den Vertragsverhandlungen selbst, wenn man hierbei die Regeln des deutschen Rechtes und die Auffassungen des Inlands zu Grunde legt.«

Peinlich bleibt aber doch, daß hiernach Loyalität und Recht nicht dasselbe sind, und es will mir scheinen, daß es doch nicht ganz dem richtigen Recht entspricht, wenn man bei solcher Sachlage der Klägerin etwa einen großen Schadenersatzanspruch zubilligt.

Abdruck eines vom Autor überlassenen, als unfertig bezeichneten Manuskripts.

K. hat von G. Aufzeichnungen über okkultistische Erfahrungen erhalten und diese in seinem Buch teilweise abgedruckt. G. klagte darauf gegen K. und seinen Verleger. Diese behaupteten, K. habe die Handschriften von G. »zu beliebiger Verwertung« erhalten. Auf die Auslegung dieser Überlassung kam es an. OLG. und RG. erkannten der Klage gemäß.

Die Frage war zunächst, ob der übernommene Teil im Rahmen des Ganzen nicht zu geringfügig sei, um als Teil des Werkes angesehen zu werden. Das RG. wies darauf hin, daß es sich um rund 200 Zeilen von rund 1400 Zeilen der G.schen Aufzeichnungen handelt und daß dies in dem Buche von K. 11 Seiten von 700 Seiten ausmacht. Das sei keineswegs geringfügig und »dazu kommt, daß die übernommenen Berichte durch ihren sachlichen Gehalt, namentlich durch die Neuheit und Eigenart der in ihnen niedergelegten Versuchsbeobachtungen, wichtig und wertvoll sind. Es handelt sich sowohl für die Aufzeichnungen, aus denen ein Teil entnommen, wie für das Buch, in welches das Entnommene eingefügt worden ist, um beträchtlichen Inhalt, dem innerhalb des Ganzen großes Gewicht zukommt. Das Berufungsgericht nennt die entlehnten Teile der Handschriften ein Glanzstück des K.schen Buches. Zwar führt die Revision aus, die beanstandeten Stellen seien nicht das Kernstück des Buches. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß K. selbst durch einleitenden Hinweis auf G.s Kenntnisse und Gewissenhaftigkeit den hohen Wert betont, den er dessen Versuchsberichten beimaß. Die vom Berufungsgericht angewandte Würdigung entspricht somit anerkannten Grundsätzen ständiger Gesetzesauslegung, wonach Teil-Nachdruck dann vorliegt (§ 41 UrhG.), wenn ein nach Umfang und inhaltlicher Bedeutung des Entnommenen erheblicher Teil (gemessen am ganzen Schriftwerk) aus dem fremden Schriftwerk übernommen worden ist.«

Hierin ist dem RG. durchaus beizupflichten. Wenn es, wie ja feststeht, auch einen unerlaubten Nachdruck von Werkteilen gibt, so ist das hier der Fall, und es kommt erschwerend hinzu, daß es sich sogar um Abdruck unveröffentlichter, also in gewissem Sinne anvertrauter Niederschriften handelte.

Denn die weitere Frage ist die, wie die Erlaubnis zur Verwertung auszulegen war. Das RG. prüft da die wiederholte, briefliche und telephonische Betonung G.s, daß es sich um unfertige Niederschriften handle, und sagt u. a.: »Mit Recht würdigt das Oberlandesgericht das Ferngespräch dahin: K. konnte und durfte G.s Erklärung — nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die in Kreisen der Forscher und wissenschaftlichen Schriftsteller herrschenden Anschauungen und Gebräuche — nur im Sinn einer sehr beschränkten Verwertungserlaubnis auffassen. Er konnte nicht von allem Anfang an glauben, er dürfe in seinem neuen Buche die noch 'unfertigen', also noch nicht zur Veröffentlichung reifen G.schen Aufzeichnungen ohne Beschränkung verwerten.«